Amtliche Bekanntmachung

53 K 4/25

Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25.11.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Nammen, Blatt 185,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Nammen, Flur 11, Flurstück 371/131, Gebäude- und Freifläche, Mesternstraße 22, Größe: 933 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 933 m² große, stark hangige Grundstück bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1993), unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Mauerwerksbau, Satteldach mit Ziegeleindeckung, Ölzentralheizung.

Gesamtwohnfläche rd. 195 m² (EG und DG).

Die zwei Garagen sind in den Kellerbereich des Hauses integriert. Die Garagen sind daher in Massivbauweise mit Metallschwingtoren erstellt.

Es handelt sich um ein ehemaliges Bergarbeiterhaus, das durch An- und Umbauten sowie Erweiterungen sehr auf die Bedürfnisse der Eigentümer angepasst ist; die Ausstattung ist einfach.

Es besteht Instandhaltungsstau: Heizung, Wasseranschluss, Sanitärbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.